

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-10-3/24

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung und Soziales

Datum: 05.06.2024

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

Betreff:Berufung eines Kinder- und Jugendbeirats für die Stadt Brück**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1	27.06.2024					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite**Unterschrift / Datum:**_____
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-10-3/24

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beruft folgende drei Kinder und Jugendliche der Stadt Brück in den Kinder- und Jugendbeirat:

Die Berufung erfolgt bis zum Ende des Schuljahres 2024/25.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Gemäß § 8 Hauptsatzung der Stadt Brück richtet die Stadt Brück zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen (§18a BbgKVerf) einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Brück“.

Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 3 Kinder und Jugendliche der Stadt Brück an. Mitglied des Kinder und Jugendbeirates sind Personen, die sich im Gebiet der Stadt Brück für die Interessen der Kinder und Jugendlichen engagieren. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Beiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer eines Schuljahres durch Abstimmung berufen. Auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates oder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Ab- und Neuberufung von Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die Arbeitsweise des Kinder und Jugendbeirates ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.